

Bekanntmachungen der Geschäftsstelle

Firmenzuschlag

Die Frist zur Meldung des buchhändlerischen Gesamtumsatzes zwecks Festsetzung des Firmenbeitrages ist am 31. August 1934 abgelaufen. Viele Mitgliedsfirmen sind der Verpflichtung zur Meldung nachgekommen, sicher aber nicht alle. Bevor die Schätzungskommission ihre Arbeit beginnt, wird deshalb nochmals zur Meldung aufgefordert und die Meldeliste beigelegt. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, daß die Angaben auch von solchen Firmen gemacht werden müssen, deren Umsatz die 50 000 Reichsmark-Grenze nicht erreicht.

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob unter »buchhändlerischer Umsatz« der versteuerte Umsatz zu verstehen ist. Das ist nicht der Fall; vielmehr ist der Gesamtumsatz an Gegenständen des Buchhandels zu melden.

Verkauf von Leihbüchern bei Geschäftsauflösung

Nach den Bestimmungen für die Ausübung des Leihbüchereigewerbes ist der Verkauf von Leihbüchern an das Publikum nicht gestattet. Daran ist nach einem Bescheid der Reichsschrifttumskammer auch im Falle des Ausverkaufes bei Geschäftsauflösung von Leihbüchereien festzuhalten. Die Bücher müssen entweder an einen Kollegen oder an ein buchhändlerisches Antiquariat verkauft werden.

Weihnachtsnummer des Börsenblattes

Am 28. Oktober erscheint die Sondernummer des Börsenblattes für Herbst- und Weihnachtsneuigkeiten und ältere geeignete Geschenkwerke. Die Nummer dient zum Nachschlagen für das Sortiment und zugleich als Werbemittel beim Publikum.

Wir bitten, alle geeigneten Werke in dieser Nummer anzugeben. Die Auflage wird voraussichtlich mindestens 10 000 Stück betragen. Trotzdem bleiben die Anzeigenpreise unverändert.

Zur Erleichterung des Nachschlagens wird ein nach Verfassern geordnetes Verzeichnis der angezeigten Werke beigelegt.

Die Einreichung der Anzeigen erfolgt nach Maßgabe des Eingangs der druckfertigen Abzüge. Für die Aufnahme von Anzeigen an bestimmten Plätzen kann keine Gewähr übernommen werden.

Mindestgröße ist eine Viertelseite.

Anzeigenschluß: 15. Oktober.

Der Ausgabebetrag kann nicht verschoben werden. Wir bitten deshalb, die Anzeigen spätestens bis zum 15. Oktober einzusenden.

Zu Werbezwecken können weitere Exemplare dieser Sondernummer zum Preise von 15 Pfg. für Mitglieder und 25 Pfg. für Nichtmitglieder bezogen werden. Um die Auflage ausreichend bemessen zu können, bitten wir um Bestellung bis zum 15. Oktober. Später eingehende Bestellungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Leipzig, den 21. September 1934.

Dr. Heß.

Überwachungsstelle für Papier

Das Reichswirtschaftsministerium veröffentlicht im »Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger« Nr. 218 vom 18. September 1934 die Bekanntmachung über die Zuständigkeit der Überwachungsstelle für Papier in Berlin (W 8, Behrenstraße 51/52 I, 1). Sie ist auch zuständig für folgende Einfuhrnummern des Statistischen Warenverzeichnis:

- 674a Bücher in allen Sprachen, auch Gebetbücher, gedruckt oder geschrieben, auch mit beigelegten, beigehefteten oder beigelegten Bildern aller Art; Bücher mit Schriftzeichen für Blinde; alle diese auch gebunden.
- 674b Papier, beschriebenes; Papier, bedrucktes.
- 674c Musiknoten, auch gebunden.
- 674e Kalender, auch gebunden, mit Ausnahme der Block-, Schreib- und dergleichen Kalender.
- 675 Land-, See- und andere Karten zu wissenschaftlichen Zwecken auf Papier oder anderen Stoffen, auch eingebunden oder auf Pappe, Geweben oder dergleichen aufgezogen sowie in Verbindung mit Leisten oder dergleichen.
(676a/c) Bilder auf Papier, durch Druck oder ein anderes Vervielfältigungsverfahren hergestellt, auch eingebunden oder auf Papier, Pappe, Geweben oder dergleichen aufgezogen, mit Ausnahme des Bilderpapiers.
- 676a Farbendruckbilder in Buch-, Stein- (Chromo)- oder Metall- druck; auf Papier gedruckte Bilder mit religiösen Darstellungen.
- 676b Kupfer-, Stahlstiche, Holzschnitte, Helio-, Photogravüren oder dergleichen.

Nähere Richtlinien über die Arbeitsweise dieser Überwachungsstelle werden noch bekanntgegeben.

Über die Umstellung der Zuteilung von Zahlungsmitteln für die Wareneinfuhr veröffentlicht die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung einen Runderlaß, der u. a. besagt:

- I. Am 24. September 1934 gehen die Befugnisse der Devisenstellen, soweit sie die Wareneinfuhr im engeren Sinne betreffen, auf die Überwachungsstellen über.
- II. Um die Umstellung zu erleichtern, wird folgendes bestimmt:
 - A) Allgemeine Genehmigungen nach III/3 Ri. berechtigen ab 20. September 1934 vorläufig auch nicht mehr zum Erwerb von effektiven ausländischen Zahlungsmitteln und zur Verfügung über diese Zahlungsmittel, soweit sie nicht die Bezahlung von vor dem 24. September 1934 fälligen Verbindlichkeiten aus der Wareneinfuhr betreffen, die über ein Berechnungsabkommen zu erledigen sind. Am 1. Oktober 1934 verlieren sämtliche allgemeinen Genehmigungen nach III/3 Ri. ihre Gültigkeit.
 - B) Einzelgenehmigungen nach III/4 Ri. einschl. der Zusatzgenehmigungen für Allgemeine Genehmigungen berechtigen vom 20. Sept. 1934 ab vorläufig auch nicht mehr zum Erwerb von effektiven ausländischen Zahlungsmitteln und zur Verfügung über solche Zahlungsmittel, soweit sie nicht zu Zahlungen über ein Zahlungs- oder Berechnungsabkommen berechtigen, und die Zahlungsverpflichtung vor dem 24. September 1934 fällig wurde. Neue Genehmigungen dieser Art werden nicht mehr erteilt, wenn nicht die eben erwähnte Sachlage gegeben ist.